

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 17/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Dezember 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 19. Dezember 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger war in der DDR im Juli 1972 das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieurökonom" und im Februar 1987 zur Führung der Berufsbezeichnung "Diplom-Ingenieur" verliehen worden. Vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1972 arbeitete er im Organisations- und Rechenzentrum (ORZ) bei der VVB M. D. und vom 1. Januar 1973 bis 30. Juni 1990 als Leiter des ORZ bzw Leiter der Organisations- und Datenverarbeitungsstation (ODS) im VEB K. D. . In ein Zusatzversorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Den Antrag des Klägers, seine Beschäftigungszeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 22. Mai 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. Januar 2003). Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verpflichtet, die Zeiten vom 27. Juli 1972 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen (Urteil vom 13. September 2004). Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Klagen abgewiesen, weil der Kläger am 30. Juni 1990 nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens oder in einem diesen gleichgestellten Betrieb beschäftigt gewesen sei (Urteil vom 19. Dezember 2005).
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall



ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl. ua: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).

- 7 Der Kläger wirft zwei Rechtsfragen auf, wobei der Senat es offenlässt, ob diese sachlich als eine einheitliche Frage zu behandeln sind.
- 8 1. Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
ob Betriebe, deren Hauptaufgabe die öffentliche Versorgung mit festen Brennstoffen gewesen ist, zu den Versorgungsbetrieben (Gas, Wasser, Energie) iS des § 1 Abs 2 der "Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben" (2. DB) vom 24. Mai 1951 (GBI der DDR Nr 62 S 487) gehörten.
- 9 Der Kläger hat weder die Klärungsbedürftigkeit noch die Klärungsfähigkeit seiner Frage aufgezeigt.
- 10 a) Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage, wenn sie sich nicht ohne Weiteres auf Grund des Textes einer bundesrechtlichen Norm beantworten lässt und die Frage auch noch nicht durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt ist.
- 11 Ausgehend von der höchstrichterlichen Rechtsprechung, nach der sich - um ein Unterlaufen des Analogieverbotes zu vermeiden - die Auslegung der Vorschriften eines Versorgungssystems - hier der AVItech - strikt am Wortlaut zu orientieren hat (vgl. hierzu stellvertretend zuletzt: Urteil des BSG vom 7. September 2006, B 4 RA 41/05 R, zur Veröffentlichung vorgesehen), musste sich der Kläger zunächst damit auseinandersetzen, ob - bzw. inwieweit - sich seine Frage anhand des hier einschlägigen § 1 Abs 2 der 2. DB beantworten lässt. Insoweit hat er noch hinreichend deutlich gemacht, dass als gleichgestellter Betrieb im Sinne der genannten Vorschrift nur ein Versorgungsbetrieb aus dem Bereich "Energie" in Betracht komme. Ferner hat er noch aufgezeigt, dass auf Grund des Normtextes nicht ohne Weiteres erkennbar ist, wie die Ausdrücke "Versorgungsbetrieb" und "Energie" zu interpretieren sind. Er hat es jedoch unterlassen, sich damit auseinander zu setzen, inwieweit die höchstrichterliche Rechtsprechung bereits hinreichende rechtliche Vorgaben entwickelt hat, nach denen eine inhaltliche Bestimmung der hier einschlägigen Ausdrücke vorgenommen werden kann.
- 12 Der Kläger hätte somit darauf eingehen müssen, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) in derartigen Fällen rechtlich auf das staatliche Sprachverständnis am Ende der DDR (2. Oktober 1990), faktisch jedoch im Regelfall auf dasjenige, das bei



Schließung der Versorgungssysteme am 30. Juni 1990 in abstrakt generellen Regelungen der DDR verlautbart worden war, abzustellen ist (BSG, aaO, mwN). Damit ist höchststrichterlich vorgegeben, wie die inhaltliche Bedeutung der versorgungsrechtlichen Ausdrücke im Zweifelsfall zu bestimmen ist. Die erforderliche Feststellung des Sprachgebrauchs selbst wirkt keine Rechtsfragen auf, sondern ist eine Frage der Sachermittlung, nämlich der Feststellung so genannter genereller Tatsachen. Der Kläger hat somit nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt, worin die rechtliche Klärungsbedürftigkeit seiner Fragestellung bestehen könnte.

- 13 b) Im Übrigen hat der Kläger nicht die Klärungsfähigkeit seiner Frage dargetan.
- 14 Um die Klärungsfähigkeit, dh die Entscheidungserheblichkeit der angesprochenen Thematik darzulegen, hätte der Kläger aufzeigen müssen, dass das Revisionsgericht im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren unausweichlich über die von ihm aufgeworfene Frage entscheiden muss. Hierzu hätte der Kläger sich damit auseinandersetzen müssen, dass nach der Rechtsprechung des BSG der (fiktive) Anspruch auf Einbeziehung in die AVItech von drei Voraussetzungen abhängt, nämlich von einer persönlichen, sachlichen und betrieblichen Voraussetzung. Die hier vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage betrifft die betriebliche Voraussetzung. Um ihre Klärungsfähigkeit darzutun, hätte der Kläger aufzeigen müssen, dass die persönliche und sachliche Voraussetzung erfüllt ist. Hierzu hat er lediglich vorgetragen, dass die persönliche Voraussetzung unstreitig gegeben ist. Dagegen fehlen jegliche Ausführungen zum Vorliegen der sachlichen Voraussetzung, nämlich ob der Kläger seinem Berufsbild entsprechend im VEB K. D. beschäftigt war. Das Vorliegen der Voraussetzung ergibt sich sodann nicht ohne Weiteres aus der Beschäftigung des Klägers als Leiter des ORZ bzw ODS, sodass der Kläger hierzu Ausführungen hätte machen müssen. Da diese fehlen, hat er auch nicht die Klärungsfähigkeit seiner Frage aufgezeigt.
- 15 2. Des Weiteren misst der Kläger der Frage eine grundsätzliche Bedeutung bei, ob sich aus dem Sprachgebrauch der DDR am 30. Juni 1990 ergebe, dass zu den Versorgungsbetrieben iS des § 1 Abs 2 der 2. DB lediglich Versorgungsbetriebe gehört hätten, die die öffentliche Versorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern durch Versorgungsnetze durchgeführt hätten.
- 16 Diese Fragestellung beinhaltet keine Rechtsfrage. Wie dargelegt ist der Sprachgebrauch der DDR anhand genereller Feststellungen zu ermitteln, sodass es sich nicht um eine Rechtsfrage, sondern Tatsachenfrage handelt.
- 17 3. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Voraussetzungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



18 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)